

Berlin, 25. August 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Konsultationsverfahren der Clearingstelle EEG | KWKG 2022/22-VIII

Netzbetreiber-Kosten für EEG-Netzanschlüsse

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einführung und Zusammenfassung	3
2	Verfahrensfragen des Konsultationsverfahrens.....	4
3	Stellungnahme zu den Verfahrensfragen	5
3.1	Welche Handlungen umfasst die Vornahme/Ausführung des Anschlusses der Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 EEG (Fragen 1 und 2)?	5
3.2	Durch den Netzbetreiber vorzunehmende Anschlussbehandlungen (Frage 3)	7
3.3	Leistungen des Netzbetreibers, die Anlagenbetreibern im Zusammenhang mit dem Netzanschluss in Rechnung gestellt werden (Frage 4)	8
3.4	Einzelposten bei Kostenpauschalen (Frage 5)	8
3.5	Gibt es Kosten in Bezug auf den Netzanschluss von EEG-Anlagen, die Netzbetreibern bereits im Rahmen der Netzentgeltregulierung erstattet werden? (Frage 6)	8
3.5.1	Werden Netzanschlusskostenbeiträge, Baukostenzuschüsse oder andere Zahlungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzanschlüssen für Einspeiseanlagen von Anlagenbetreibern entrichtet?	9
3.5.2	Werden die empfangenen Zahlungen netzkostenmindernd in der Netzentgeltkalkulation berücksichtigt?	9
3.5.3	Ist sichergestellt, dass keine Doppelberücksichtigung von Kosten stattfindet, die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von Einspeiseanlagen stehen?	10
3.6	Angrenzende Rechtsgebiete: NAV und MsbG	10

1 Einführung und Zusammenfassung

Das Konsultationsverfahren, zu dem der BDEW diese Stellungnahme abgibt, dient der Klärung von tatsächlichen und z. T. rechtlichen Vorfragen, welche Handlungen beim EEG-Netzanschluss auf Seiten der Netzbetreiber anfallen und in welchen Konstellationen welche Kostenpositionen Netzbetreiber gegenüber Anlagenbetreibern geltend machen. Insbesondere soll geklärt werden:

- welche Handlungen die Herstellung des Netzanschlusses umfasst,
- welche Rolle dem Netzbetreiber in der Praxis zukommt, wenn der Anschluss durch einen Dritten erfolgt,
- welche Kosten Anlagenbetreibern von Netzbetreibern im Rahmen des Netzanschlusses in Rechnung gestellt werden.

An das Konsultationsverfahren wird sich ein Empfehlungsverfahren zu rechtlichen Fragen der Kostentragung für EEG-Netzanschlüsse anschließen.

Da die offenen Fragen zur Zusammenarbeit zwischen fachkundigem Dritten und Netzbetreiber sowie die folgenden Kostenfragen sich nach Einschätzung des BDEW vor allem beim Anschluss von Kleinanlagen stellen, haben wir uns in dieser Stellungnahme auf Anschlüsse bis 30 kW auf Niederspannungsebene fokussiert.

In der Regel erheben Netzbetreiber keine Anschlusskosten beim Anschluss von Anlagen bis 30 kW, etwa in Form von Inbetriebsetzungspauschalen. Ob Tätigkeiten des Netzbetreibers anlässlich des Netzanschlusses erforderlich sind, wenn der Anlagenbetreiber einen fachkundigen Dritten mit dem Anschluss der Anlage beauftragt hat, ist vom Einzelfall, insbesondere von der Spannungsebene und der bestehenden Anschlusssituation vor Ort abhängig. In Niederspannung dürfte dies nur ausnahmsweise der Fall sein.

Die technischen Vorgaben gem. VDE-Regelwerk gehen bzgl. der Anwesenheit des Netzbetreibers grds. von einer Abstimmungspflicht zwischen Netz- und Anlagenbetreiber aus.

Der BDEW bittet die Clearingstelle EEG | KWKG beim anschließenden Empfehlungsverfahren insbesondere das Zusammenspiel zwischen den Rechtsgrundlagen EEG und NAV sowie die einschlägigen technischen Regeln zur Sicherheit des Netzbetriebs im Sinne aller Anschlusskunden zu beachten. Zudem sollte klar zwischen Fragen des Netzanschlusses und des Messstellenbetriebs unterschieden werden.

2 Verfahrensfragen des Konsultationsverfahrens

1. Welche Handlungen umfasst die Vornahme/Ausführung des Anschlusses der Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 EEG 2021?

2. Macht es für die Beantwortung der vorstehenden Frage einen Unterschied,

(a) ob der Anschluss einer EEG-Anlage an eine Kundenanlage (bzw. die elektrische Anlage eines vom Netzbetreiber verschiedenen Dritten) oder direkt an das Netz für die allgemeine Versorgung vorgenommen wird,

(b) in welcher Spannungsebene die EEG-Anlage angeschlossen wird und

(c) welcher Energieträger in der EEG-Anlage zum Einsatz kommt?

3. Wenn eine fachkundige dritte Person den Anschluss der Anlage gemäß § 10 Abs. 1 EEG 2021 vornimmt, gibt es noch Handlungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die der Netzbetreiber vorzunehmen hat; gibt es insbesondere im Einzelfall notwendige Handlungen gemäß § 10 Abs. 2 EEG 2021, die – auch bei Beauftragung eines Dritten – nur von dem Netzbetreiber (allein oder zusammen mit dem Dritten oder dem Anlagenbetreiber) vorgenommen werden können?

4. Welche Leistungen des Netzbetreibers werden Anlagenbetreiberinnen und -betreibern in der Praxis im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von EEG-Anlagen in Rechnung gestellt, wenn

(a) der Netzbetreiber bzw.

(b) ein fachkundiger Dritter

den Anschluss vornimmt?

5. Wenn Netzbetreiber Kostenpauschalen für bestimmte Handlungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Vornahme des Netzanschlusses fordern, welche Einzelposten beinhalten diese in der Praxis, wenn

(a) der Netzbetreiber bzw.

(b) ein fachkundiger Dritter

den Anschluss vornimmt?

6. Gibt es Kosten in Bezug auf den Netzanschluss von EEG-Anlagen, die Netzbetreibern bereits im Rahmen der Netzentgeltregulierung erstattet werden? Insbesondere:

(a) Werden Netzanschlusskostenbeiträge, Baukostenzuschüsse oder andere Zahlungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzanschlüssen für Einspeiseanlagen von

den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern entrichtet. Bitte ordnen Sie die Zahlungen den genannten Kategorien zu.

(b) Werden die empfangenen Zahlungen netzkostenmindernd in der Netzentgeltkalkulation berücksichtigt

(c) Ist sichergestellt, dass keine Doppelberücksichtigung von Kosten stattfindet, die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von Einspeiseanlagen stehen?

3 Stellungnahme zu den Verfahrensfragen

3.1 Welche Handlungen umfasst die Vornahme/Ausführung des Anschlusses der Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 EEG (Fragen 1 und 2)?

In jedem Fall muss die elektrische Verbindung zwischen der Anlage und dem (Verteil-)Netz am Netzverknüpfungspunkt (bis zur Eigentumsgrenze) hergestellt werden. Die Anforderungen sind unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um einen bezugsseitigen oder um einen reinen Einspeise-Netzanschluss handelt.

Grundsätzlich spielt es eine Rolle, ob der Anschluss einer EEG-Anlage an eine Kundenanlage (bzw. die elektrische Anlage eines vom Netzbetreiber verschiedenen Dritten), vgl. Abbildung 1, oder direkt an das Netz für die allgemeine Versorgung vorgenommen wird, siehe Abbildung 2:

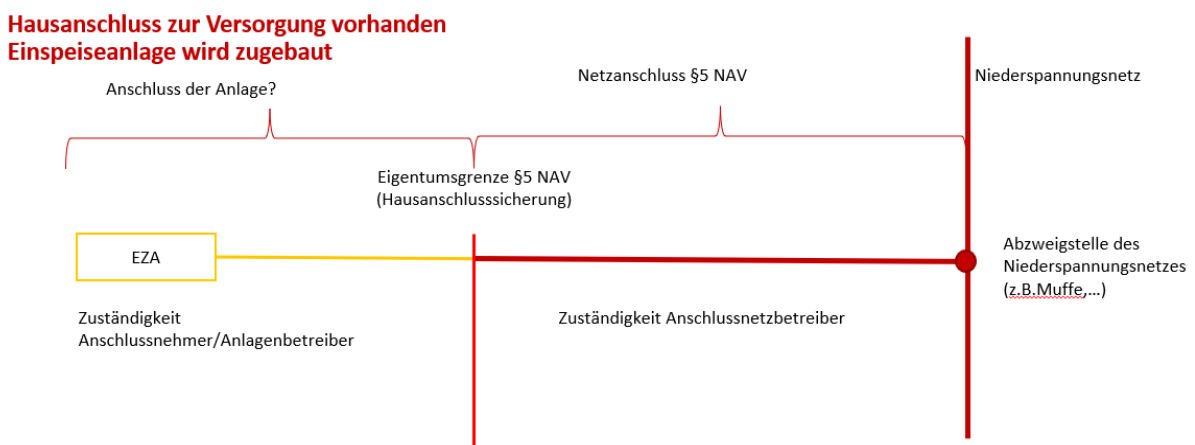
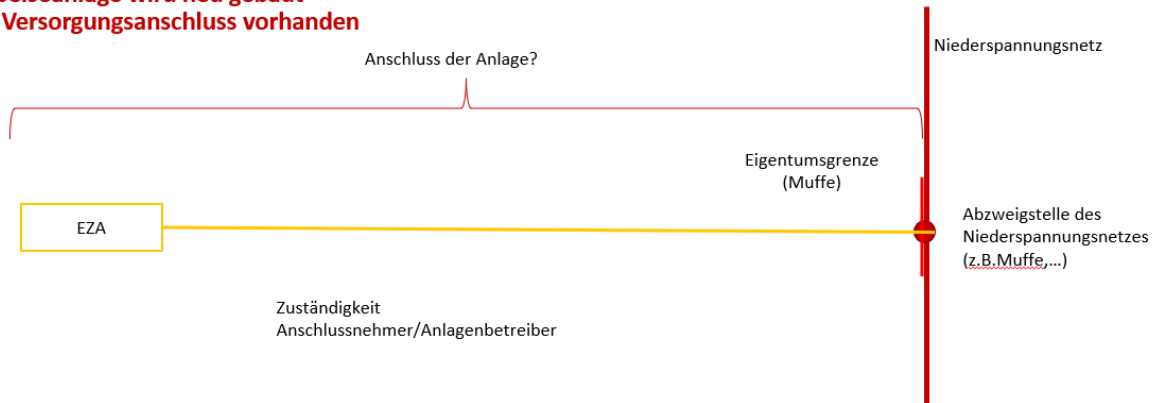


Abbildung 1

**Einspeisanlage wird neu gebaut
 kein Versorgungsanschluss vorhanden**

Abbildung 2

Denn Aufgaben, die nach Abbildung 2 der Netzbetreiber zu übernehmen hat, fallen dann dem fachkundigen Dritten zu, wenn der Netzbetreiber nicht als Dienstleister auftritt. Ebenso relevant ist die Spannungsebene, weil die Anschlusssituation vom Verknüpfungspunkt bis zur Anlage in jeder Netzebene und je nach vorhandener Anschlusssituation eine andere ist. Die technischen Anforderungen geben u. a. die VDE-AR-N 41xx vor.

Beispiele für notwendige Handlungen sind daneben bspw. die

- › Installation der Anschlusstechnik, wobei jeweils die Eigentumsgrenze für die jeweiligen Tätigkeiten als Abgrenzung relevant ist,
- › Durchführung von Schalthandlungen z. B. Freischaltung,
- › Mitwirkung vor Ort z. B. Anmuffen, Anklemmen,
- › Errichtung für Umspannanlagen, Übergabestationen
- › Inbetriebnahme der Anschlussanlage sowie
- › je nachdem, ob die Vorgabe für technische Einrichtungen zur netzdienlichen Steuerung durch den Netzbetreiber (§ 9 EEG 2021) auch in den VDE-AR 41xx bzw. TABs als Anschlussbedingungen und nicht nur über EEG-Förderkürzung (EEG 2021) bzw. Strafzahlungen (§ 52 EEG 2023) vorgegeben werden, auch die Anbindung oder auch nur die Prüfung der Funktionalitäten der Schnittstellen dieser Sekundäreinrichtungen.

Darüber hinaus gibt es ggf. Besonderheiten in Einzelfällen, die das Messkonzept und die vor Ort bestehende Installation und bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen betreffen.

Für den Anschluss von Anlagen in Niederspannung (und damit auch grds. für Anlagen bis 30 kW) gibt die VDE-AR-N 4105 die Anschlussbedingungen vor. U. a. ist das E8-Inbetriebsetzungs-

Protokoll zu verwenden. Weitere notwendige Handlungen können sich aus den Vorgaben des Netzbetreibers gem. § 10 Abs. 2 1. HS. EEG 2021 ergeben. Hinsichtlich der § 9 EEG-Einrichtungen ist zu beachten: Für den Neu-Anschluss von Solaranlagen bis 25 kW(p) gilt jedenfalls ab dem 1. Januar 2023, dass keine Steuereinrichtungen mehr vorzuhalten sind bzw. die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt nicht mehr auf 70 Prozent der installierten Leistung zu begrenzen ist. Nach Start des Rollouts von intelligenten Messsystemen müssen allerdings auch bei bestehenden Anlagen über 7 kW bis 25 kW zumindest technische Einrichtungen installiert werden, mit denen der Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway die Ist-Einspeisung abrufen kann.

3.2 Durch den Netzbetreiber vorzunehmende Anschlusshandlungen (Frage 3)

Sofern der Anschluss nicht durch den Netzbetreiber, sondern einen fachkundigen Dritten nach § 10 Abs. 1 EEG 2021 vorgenommen wird, bleiben für den Netzbetreiber beim Anschluss von Anlagen bis 30 kW in Niederspannung in Einzelfällen Tätigkeiten anlässlich des Netzanschlusses, die durch ihn vorzunehmen sind.

Wichtig ist die Unterscheidung von Arbeiten vor und hinter der Eigentumsgrenze (siehe oben unter 3.1). Bei Neubau eines Versorgungsanschlusses (Abbildung 2) sind jedenfalls folgende Punkte durch den Netzbetreiber in der Rolle Netzbetreiber (nicht durch den Anlagenbetreiber beauftragter Dienstleister) durchzuführen: ggf. Anschlussnehmer auf dem Kabel über anstehende Versorgungsunterbrechung informieren, das Netz der allgemeinen Versorgung freischalten, nach erledigten Arbeiten Netz der allgemeinen Versorgung wieder in Betrieb nehmen. Insbesondere, wenn es um die Einschleifung des Netzes in Stationen geht, kann nur der Netzbetreiber freischalten. Der Umfang der vorzunehmenden Arbeiten steigt mit Spannungsebene (bspw. Schutzeinstellungen vorführen lassen, Schnittstellen zur Steuerung).

Die VDE-AR-N 4105¹ (unter 4.3) machen zur notwendigen Anwesenheit des Netzbetreibers keine direkten Vorgaben, vielmehr sei abzustimmen, ob die Anwesenheit für die Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage oder des Speichers als erforderlich angesehen wird. In der Praxis auftretende Sonderfälle können der Umbau von bestehenden Anschlüssen sein, etwa zur Realisierung komplexer Mess- und Anschlusskonzepte (z. B. eines Mieterstromkonzepts) oder ein neuer Netzanschluss. Auch konkrete Zweifel an der Fachkunde des Dritten aufgrund der Realisierung vergangener Anschlüsse, etwa wenn Mängel in der Umsetzung etwa von Blindleistungsvorgaben oder des NA-Schutzes festgestellt wurden, können hierzu gehören.

¹ Geltung für Niederspannungsanschlüsse.

Unabhängig vom eigentlichen Anschluss der EEG-Anlage bleiben die Rechte und Pflichten des Netzbetreibers und Anschlussnehmers nach der NAV bestehen (siehe dazu auch unter 3.6).

Fachkundiger Dritter kann dabei für den Anschluss von Überschussanlagen nur der eingetragene Elektroinstallateur sein.² Bei Volleinspeisungsanlagen ist die Fachkunde nachzuweisen, was etwa ebenfalls über die Eintragung in ein Installateurverzeichnis möglich ist.

3.3 Leistungen des Netzbetreibers, die Anlagenbetreibern im Zusammenhang mit dem Netzanschluss in Rechnung gestellt werden (Frage 4)

I. d. R. erheben Netzbetreiber für den Anschluss von EEG-Anlagen bis 30 kW keine Netzanschlusskosten. Bei Herstellung eines *neuen* Netzanschlusses oder bei *Erweiterung* eines bestehenden Anschlusses werden lediglich Kosten für die operative Abwicklung (OPEX), u. a. für Schalthandlungen, z. B. Freischaltung für die Mitwirkung vor Ort, Anmuffen, Anklemmen, für Schnittstellen von Sekundäreinrichtungen, z. B. Anbindung der Fernwirktechnik, Kontrolle von Schutzeinstellwerten, Inbetriebnahme der im Eigentum des Anlagenbetreibers befindlichen Anschlussanlage, etc. in Rechnung gestellt.

3.4 Einzelposten bei Kostenpauschalen (Frage 5)

In Einzelfällen werden Kostenpauschalen für den Netzanschluss von EEG-Anlagen in Rechnung gestellt. Bei Anlagen bis 30 kW ist dies aber nicht die Regel (siehe unter 3.3). Kostenpauschalen können bspw. Positionen für die Abnahme oder Überprüfung der Anlage enthalten. Auch wenn in Einzelfällen Kostenpauschalen erhoben werden, werden diese als sonstige Erlöse im Rahmen der Anreizregulierung berücksichtigt.

3.5 Gibt es Kosten in Bezug auf den Netzanschluss von EEG-Anlagen, die Netzbetreibern bereits im Rahmen der Netzentgeltregulierung erstattet werden? (Frage 6)

Grundsätzlich sind die Kosten des Netzanschlusses von EEG-Anlagen gemäß § 16 EEG 2021 vom EEG-Anlagenbetreiber zu tragen. In diesem Fall finden die Netzanschlusskosten folglich im Rahmen der Netzentgeltregulierung keine Berücksichtigung.

Wenn der Netzbetreiber nach § 8 Abs. 3 EEG 2021 jedoch einen anderen Netzverknüpfungspunkt zuweist, muss er die daraus resultierenden Mehrkosten tragen (§ 16 Abs. 2 EEG 2021). Diese Mehrkosten werden in der Netzentgeltregulierung als sog. Kapitalkosten gemäß den

² VDE-AR-N 4105 verweist hierzu auf die NAV, vgl. § 13 Abs. 2 Satz 3 NAV; siehe außerdem LG Regensburg, Urteil vom 21. Juli 2015, Az.: 4 O 307/15, sowie OLG Nürnberg, Beschluss vom 18. März 2016, Az.: 12 U 1692/15.

nachfolgend beschriebenen Grundsätzen erstattet, wenn der Netzbetreiber das Eigentum an der Anschlussleitung bzw. den technischen Einrichtungen für den Anschluss erhält.

Grundsätzlich entstehen dem Netzbetreiber über die Anlagenbetreibern in Rechnung gestellten Kosten des Netzanschlusses hinaus weitere Kosten (OPEX) für die operative Abwicklung (bspw. Kosten für die Bearbeitung von Netzanschlussbegehren, Netzverträglichkeitsprüfung etc.) und Abrechnung der EEG-Einspeisung und möglicherweise auch aus Investitionen (CAPEX) für eine ggf. erforderliche Verstärkung oder den Ausbau des Netzes (§ 12 EEG 2021). Diese dem Netzbetreiber entstehenden Kosten werden nicht einzelnen EEG-Anlagen zugeordnet, sondern sollen durch Netzentgelte vergemeinschaftet werden (§ 17 EEG 2021).

Im Rahmen der derzeitigen Netzentgeltregulierung erfolgt eine Erstattung von Kapitalkosten aus Netzinvestitionen (CAPEX) über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags (§ 10a ARegV). Betriebskosten (OPEX) werden jeweils auf dem Niveau des Basisjahres (2021 für 4. Regulierungsperiode 2024-2028) fixiert, Kostenänderungen nach dem Basisjahr werden in der Netzentgeltregulierung nicht berücksichtigt und gehen zu Lasten des Netzbetreibers.

3.5.1 Werden Netzanschlusskostenbeiträge, Baukostenzuschüsse oder andere Zahlungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzanschlüssen für Einspeiseanlagen von Anlagenbetreibern entrichtet?

Netzanschlusskostenbeiträge sind von den EEG-Anlagenbetreibern gemäß § 16 EEG für die notwendigen Kosten des Anschlusses zu entrichten. Sofern der Netzbetreiber nach § 10 Abs. 2 EEG 2021 bspw. mit dem Bau der Leitung beauftragt wird, sind ihm diese Kosten durch den EEG-Anlagenbetreiber zu erstatten (Netzbetreiber als Dienstleister).

Baukostenzuschüsse werden anlässlich des Anschlusses von EEG-Anlagen nicht erhoben, da die Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes gemäß § 17 EEG der Netzbetreiber trägt.

3.5.2 Werden die empfangenen Zahlungen netzkostenmindernd in der Netzentgeltkalkulation berücksichtigt?

Netzbetreiber müssen die empfangenen Zahlungen aus Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen gemäß § 9 Abs. 1 StromNEV kostenmindernd in der Netzentgeltkalkulation berücksichtigen. Gemäß § 9 Abs. 2 StromNEV sind Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung elektrischer Energie entrichtet wurden, anschlussindividuell über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen. Diese Regelung findet angesichts der klaren Aufteilung der Kosten nach § 16 und 17 EEG 2021 allerdings auf den Anschluss von EEG-Anlagen keine Anwendung.

Darüber hinaus zählen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge zum Abzugskapital gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 StromNEV und führen damit über die Absenkung des zu verzinsenden Eigenkapitals des Netzbetreibers zu einer zusätzlichen Netzkostenminderung.

3.5.3 Ist sichergestellt, dass keine Doppelberücksichtigung von Kosten stattfindet, die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von Einspeiseanlagen stehen?

Ja. Alle Stromnetzbetreiber unterliegen der Regulierung durch die Bundesnetzagentur oder die Landesregulierungsbehörden, welche die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überwachen. Darüber hinaus wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 6b Abs. 5 EnWG auch von den Wirtschaftsprüfern im Zuge der Jahresabschlussprüfung geprüft und testiert.

3.6 Angrenzende Rechtsgebiete: NAV und MsbG

Auch wenn das Konsultationsverfahren im Wesentlichen die Abfrage tatsächlicher Daten zum Gegenstand hat, sei bereits auf zwei Punkte hingewiesen, die im folgenden Empfehlungsverfahren berücksichtigt werden sollten.

Dies ist zum einen der Anwendungsbereich der NAV. Zwar schließt § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV die Anwendung auf EEG-Anlagen aus, dies führt aber nicht dazu, dass die NAV in Prosumer-Sachverhalten abbedungen wird, nur weil auch der Anschluss einer EEG-Anlage realisiert wird.³ Die NAV enthält u. a. detaillierte Bestimmungen zur notwendigen Fachkunde bei Arbeiten an der Anlage (§ 13 Abs. 2 Satz 3 NAV), zur Überprüfung der elektrischen Anlage (§ 15 NAV) sowie der Inbetriebsetzung und Kostenerstattung (§ 14 NAV).

Klar zu unterscheiden ist aus Sicht des BDEW dabei der Anschluss der EEG-Anlage und dessen Ausführung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 einerseits und die Aufgabe des Setzens eines abrechnungs- und/oder bilanzierungsrelevanten Zählers und dessen Betrieb, die dem Messstellenbetreiber obliegt (vgl. § 10a EEG 2021 i. V. m. den relevanten MsbG-seitigen Regelungen). Der Anlagenbetreiber oder ein anderer Dritter kann insofern nur als wettbewerblicher Messstellenbetreiber auftreten, wenn er alle Anforderungen erfüllt, die das MsbG an den Messstellenbetreiber stellt.⁴

³ Vgl. etwa LG Regensburg, Urteil vom 21. Juli 2015, Az.: 4 O 307/15, sowie OLG Nürnberg, Beschluss vom 18. März 2016, Az.: 12 U 1692/15.

⁴ Siehe dazu auch die [BDEW-Stellungnahme](#) zur Branchenabfrage der Clearingstelle „Handlungsoptionen bei verzögerter Zählersetzung“.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Constanze Hartmann, LL.M. (Bristol)
EEG-Netzanschluss
Abteilung Recht
Telefonnummer: +49 30199-1527
constanze.hartmann@bdew.de

Dr. iur. Michael Koch
Netzentgeltregulierung
Abteilung Recht
Telefonnummer: +49 30199-1530
michael.koch@bdew.de

Lukas Bieber, MBL & MA
Netzwirtschaftliche Anwendungsfragen
Geschäftsbereich Energienetze, Regulierung und Mobilität
Telefonnummer: +49 30199-1125
lukas.bieber@bdew.de